

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VfgH 2004/6/8 WI-5/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/04 Wahlen

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

BundespräsidentenwahlG 1971 §21 Abs2

BundespräsidentenwahlG 1971 §7, §8

VfGG §17 Abs2

VfGG §67 idF KundmachungreformG 2004

Leitsatz

Zurückweisung einer Anfechtung der Bundespräsidentenwahl 2004 mangels Legitimation; rechtmäßige Wertung des Wahlvorschlags als nicht eingebracht mangels Erlegung des Wahlkostenbeitrags; kein verbesserungsfähiger Mangel; keine Bedenken gegen das Bundespräsidentenwahlgesetz

Rechtssatz

Die Legitimation zur Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten ist allein auf Grund der - speziellen - Regelung (lex specialis) des §21 Abs2 BundespräsidentenwahlG 1971 zu beurteilen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die allgemein die Anfechtung von Wahlen beim Verfassungsgerichtshof regelnde Bestimmung des §67 VfGG mit dem KundmachungreformG 2004, BGBl I 100/2003, dahingehend ergänzt wurde, dass in dieser Bestimmung nunmehr auch die Wahl des Bundespräsidenten ausdrücklich genannt wird. Es ist auszuschließen, dass mit dieser gesetzlichen Regelung - die ausweislich der Gesetzesmaterialien allein eine Vervollständigung der in §67 Abs1 erster Satz VfGG enthaltenen Aufzählung jener Wahlen intendierte, die beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können - eine Änderung der speziellen Regelung des BundespräsidentenwahlG 1971 über die Voraussetzungen für die (zulässige) Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten bewirkt worden wäre.

(ebenso: WI-6/04 und WI-7/04, beide B v 08.06.04).

Die Vorschreibung eines Beitrages zu den Kosten des Wahlverfahrens, wie ihn ua §7 Abs9 BundespräsidentenwahlG 1971 vorsieht, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Ebenso ist eine Regelung unbedenklich, wonach bei Nichterlag des Kostenbeitrages der Wahlvorschlag als nicht eingebracht gilt.

Kein Anwaltszwang iSd §17 Abs2 VfGG für Wahlanfechtungen.

Entscheidungstexte

- WI-5/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2004 W I-5/04

Schlagworte

VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Legitimation, VfGH / Wahlanfechtung, Wahlen, Bundespräsident, Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:WI5.2004

Dokumentnummer

JFR_09959392_04W00105_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at